

# RS Vwgh 1988/3/23 88/18/0063

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.03.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §44a lit a;

VStG §44a Z1;

## Rechtssatz

Ausführungen über die relative Notwendigkeit der Feststellung einer richtigen Tatzeit im Verhältnis zu den Verteidigungsrechten des Beschuldigten und der Gefahr einer Doppelbestrafung (Hinweis auf E 19.12.1985, 85/02/0165, 24.10.1986, 86/18/0111, 14.5.1987, 87/02/0047; (hier: Die vom Beschuldigten begangene Übertretung nach § 5 Abs 1 StVO lag zeitlich vor dem von der Behörde festgestellten Tatzeitpunkt).

## Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatzeit Mängel bei Beschreibung falsche Angaben

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988180063.X01

## Im RIS seit

23.08.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)